

1. Vertragsabschluss:

Sämtliche von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für alle Aufträge. Eventuelle Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Anderslautende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits.

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns abgesandt wurde. Je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen spätestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung, Unterfertigung des Lieferscheines oder Zugang der Rechnung ausdrücklich als anerkannt.

2. Preis

Die Preise gelten mangels anders lautender Vereinbarung ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.

Unsere Preise basieren auf den derzeit gültigen Lohn- und Materialkosten. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Nachbestellungen behalten wir uns eventuelle Preisänderungen vor.

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Verpackung. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen. Der Käufer hat für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Transport-, Verkaufs- oder Umlaufverpackungen zu sorgen.

3. Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Zahlung sofort bei Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu leisten.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen, mit uns schriftlich vereinbarten Teiles des Rechnungsbetrages.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstige Leistung im Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers gegenüber unserem Unternehmen unser Eigentum. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Werden die von uns gelieferten Waren zusammen mit uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, so werden wir Miteigentümer an den gegebenenfalls neu entstehenden Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Waren. Soweit unsere Eigentumsrechte durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung untergehen, überträgt der Käufer die ihm zustehenden Allein- oder Miteigentumsrechte im Voraus an uns, wobei die Übergabe durch Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses ersetzt wird.

5. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer hat uns aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Er hat nachzuweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Wir sind berechtigt den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Ausstellung einer Gutschrift zu erfüllen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Käufer übernimmt Kosten und Gefahr des Transportes. Retoursendungen werden erst nach unserer schriftlichen Zusage übernommen. Wir tragen keine Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen, oder normaler Abnutzung beruhen.

Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für Mängel, die z.B. entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafter Montage bzw. Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte, normale Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und chemische oder atmosphärische Einflüsse.

Jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers sind der Höhe nach auf den Rechnungswert des Vertragsgegenstandes beschränkt.

Der Käufer ist verpflichtet, zu ätzende Formteile vollständig demontiert anzuliefern. Sollte der Käufer unvollständig demontierte Werkstücke zur Ätzung anliefern, entfällt jegliche Haftung unsererseits für Schäden, die bei der Demontage vor der Ätzung bzw. Wiedermontage nach der Ätzung entstehen. Die Ätzung von Formen kann zu Maß- und Gewichtsveränderungen an den Formprodukten im Vergleich zum ungeätzten Zustand führen. Eine Haftung für diese Veränderung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ebenso schließen wir jegliche Haftung für Schäden aus, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder eines Dritten ohne vorherige Genehmigung unsererseits verursacht werden.

Ersatzansprüche des Käufers in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Als Beanstandungen können nur Material- und Fabrikationsfehler geltend gemacht werden, die nachweisbar schon bei Gefahrübergang vorhanden waren und die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßem Gebrauch ausschließen oder erheblich mindern. Für Materialfehler an Gegenständen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere, wenn das zur Verfügung gestellte Material nicht narbungsicher ist oder sonstige für unsere Bearbeitung ungeeignete Oberflächen aufweist.

Der Fall, dass ein uns zur Bearbeitung eingesandter Gegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, berechtigt uns, unter Ausschluss jeglicher eigener Haftung vom Vertrag zurückzutreten. Stellt sich die vorgenannte Schwierigkeit erst nach Aufwand von Arbeitszeit und Kosten heraus, sind die dadurch entstandenen Kosten vom Käufer zu tragen.

Für Produkte, die wir nach Käuferunterlagen liefern oder herstellen übernimmt ausschließlich der Käufer die Gewähr dafür, dass keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten uns aus dem Titel Verletzung von Schutzrechten Nachteile irgendwelcher Art erwachsen, sind wir berechtigt, vom Käufer entsprechenden Ersatz zu fordern.

Es gilt das österreichische PHG. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

6. Pläne, Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und ähnliches bleiben stets geistiges Eigentum unseres Unternehmens und unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Jede Verwendung, insbesondere die Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

7. Transport –Gefahrtragung

Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft. Die Lieferung erfolgt immer auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Preise „frei Haus“ vereinbart wurden. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns einzulagern und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten;

8. Lieferfrist

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält, und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

Teil- und Vorlieferungen können durchgeführt werden. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits gelten als zulässig.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Es gilt die Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Ergänzende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsungültig sein oder rechtsungültig werden, so berührt dies die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der jeweils ungültigen Bestimmung eine andere gültige Bestimmung zu vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichem Gehalt nach der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.